

# Das „peinliche Verhör“ (Folter)

Die Folter wurde früher als „peinliches Verhör“ bezeichnet. Der Begriff „peinlich“ bezieht sich dabei nicht auf die heutige Bedeutung des Wortes, sondern kommt von dem in der frühen Neuzeit im Sprachgebrauch verwendeten Begriff „Pein“, was „Schmerz“ bedeutet. In Münster wurden von den 40 Angeklagten zwölf der Folter unterzogen. Während der Folter starben vier Personen.

## Wann wurde Folter angewendet?

Folter galt im Strafprozess der frühen Neuzeit als rechtlich erlaubtes Verfahren zur Wahrheitsfindung. Es wurde angewendet, um ein Geständnis zu erzwingen, wenn die Beweislage zu unklar war, oder wenn trotz Verdächtigungen bei den vorgegangenen Verfahrensschritten kein Geständnis von der angeklagten Person erreicht werden konnte. Ein Geständnis war die unbedingt notwendige Voraussetzung für eine Verurteilung. Wer alle Foltergrade ohne zu gestehen überlebte, galt als unschuldig. Es wurde davon ausgegangen, dass eine Schwächung des Körpers der Seele guttue und den Teufel vertreibe. Außerdem bestand der Glaube, dass Gott es verhindern würde, dass Unschuldige verurteilt werden und dass man im Angesicht des Todes immer die Wahrheit sage. Bei den Hexenprozessen wurde Folter sehr häufig angewendet. Ein Grund dafür war, dass Hexerei zu den sehr schweren Ausnahmeverbrechen, wie z. B. Mord gehörte. Auf diese Art von Verbrechen folgte die schwere Leibes- oder sogar Todesstrafe. Ein weiterer Grund der häufigen Folter bei Zaubereiangeklagten war natürlich, dass die Wenigsten bei solch einer Anklage sofort gestanden, da jede angeklagte Person im Tatbestand der Anklage der Hexerei unschuldig war. Neben dem Zweck der Folter, ein Geständnis zu erzwingen, gab es zusätzlich das Ziel, Namen von Mittäter:innen, also anderen Hexen/Hexern zu erfahren, da die Vorstellung bestand, dass sich viele Hexen und Hexer durch die gemeinsame Teilnahme am Hexensabbat (ein Fest der Hexen und Hexer zusammen mit dem Teufel) untereinander kannten.

## Carolina Artikel 44

Der Artikel 44 enthielt einen eigenen Folter-Tatbestand, welcher Indizien benannte, bei denen Folter angewendet werden durfte. Die Anwendung war erlaubt, wenn die angeklagte Person, nach Angaben von Zeug:innen, mit Zauberei gedroht hatte und diese auch durchführte, wenn sie angeboten hatte, anderen Personen Zauberei beizubringen und schließlich, wenn die Person einen schlechten Ruf in der Gesellschaft besaß. Es wurde allerdings mitunter auch bei nicht ausreichenden Indizien gefoltert mit der Begründung, dass es sich bei Hexerei um ein Ausnahmeverbrechen (Crimen Exemptum) handle, bei welchem die Grenzen des Gesetzes zum Teil auch ausgedehnt wurden.

## Wo fand die Folter in Münster statt?

In Münster waren die zwei Hauptorte der Folter der Niesingturm und das Ludgeritor. Beide Orte waren am Stadtrand (eingelassen in die Stadtmauer), fern der Öffentlichkeit gelegen. Allgemein fand Folter meist in Räumen mit besonders dicken Mauern statt. Das verhinderte, dass die Schmerzensschreie der Opfer nach außen drangen. Zusätzlich zu dieser Maßnahme wurde die Folter normalerweise am frühen Morgen zwischen fünf und sieben Uhr durchgeführt, damit die Bürger:innen möglichst wenig damit in Berührung kämen. Im Büttelsturm lebte der Scharfrichter mit dem Knecht. Die Orte, die mit Folter im Bezug standen, lagen alle recht nah beieinander.

## Folterinstrumente, die in Münster angewendet wurden

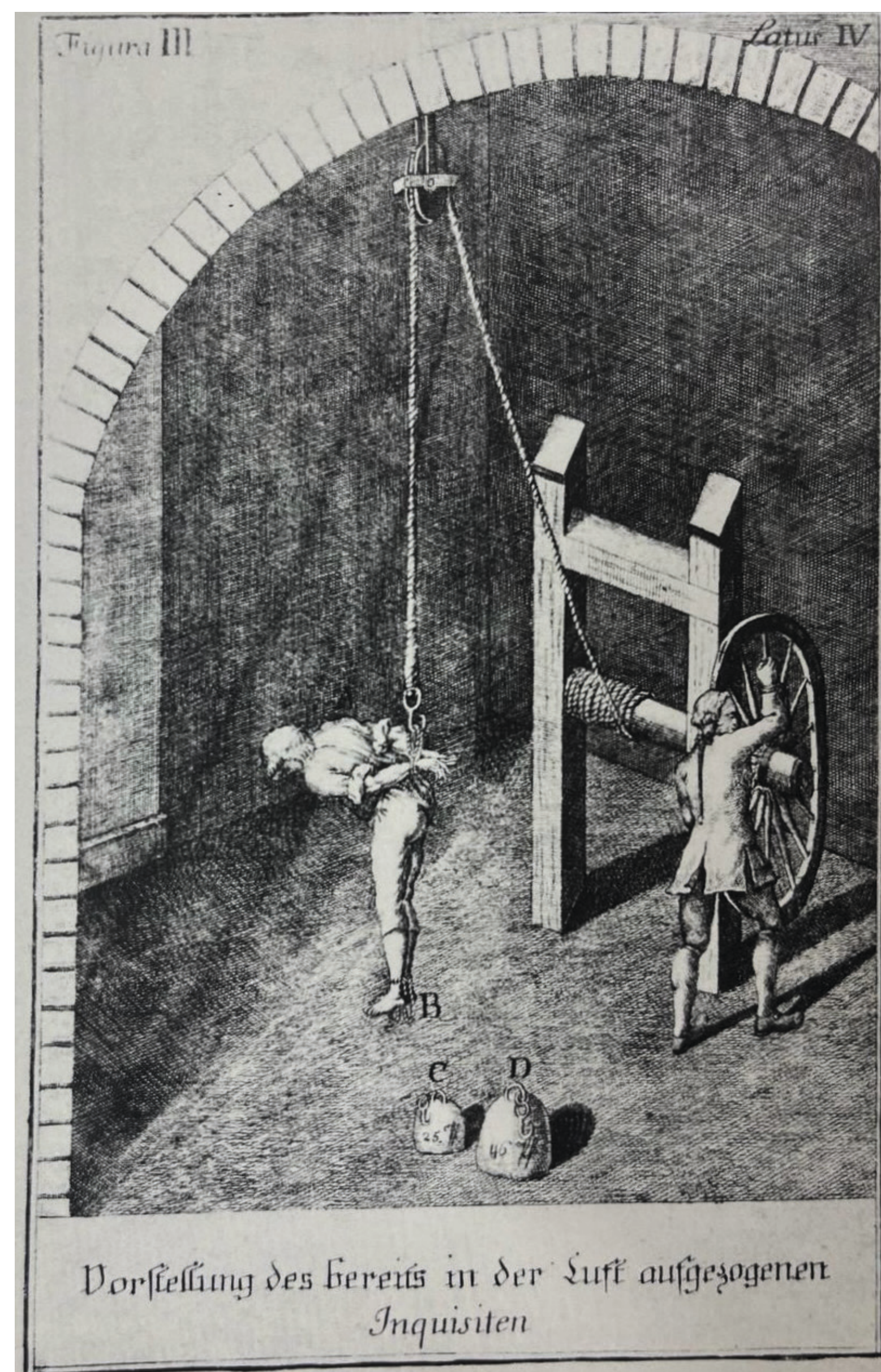
Münsters Tortur-Protokolle sind meist sehr kurz gehalten und es lassen sich aus ihnen nur wenige Informationen über die angewendeten Folterinstrumente entnehmen. Nur bei Anna zur Steinhorst liegt ein ausführliches Protokoll vor. Aus den Informationen lassen sich trotz dessen verschiedene Foltermethoden herauslesen. Die mit Abstand am häufigsten verwendete Foltermethode war das Aufziehen. Darüber hinaus wurden seltener auch die Beinschrauben (auch spanische Stiefel genannt) und das Streichen mit Ruten genutzt. Alle drei Foltermethoden wurden beim Prozess von Anna Holthaus angewendet. Hinzukommende Maßnahmen waren häufig das Entblößen der Angeklagten, oder das Verbinden der Augen.



## Foltergrade

Allgemein bestand die Folter normalerweise aus drei bis fünf Foltergraden. Vor der Folter wurde die angeklagte Person vom Richter aufgeföhrt, ein Geständnis abzulegen. Wurde der Aufforderung nicht nachgekommen, was meist der Fall war, wurden bei der sog. Terition die Folterinstrumente vorgeführt. Danach fanden die Entkleidung und die Suche nach einem Stigma (Hexenmal) statt. Hier wurde auch die Nadelprobe durchgeführt. Das Anlegen der Folterinstrumente, jedoch ohne deren Anwendung, stellte den nächsten Schritt dar. In manchen Fällen fand schon bei dieser Maßnahme ein Geständnis statt. Danach wurden die Foltermethoden auch tatsächlich angewendet, bei dem höchsten Grad sogar mehrere gleichzeitig in Kombination.

Allerdings lassen sich die benannten Grade aus vielen Protokollen nicht herauslesen und in der Realität bestand die Folter meist ausschließlich aus der Methode des Aufziehens.



Aus „Teufelsglaube und Hexenprozesse“ von Georg Schwaiger

## Aufziehen

Bei der Methode des Aufziehens, wurden der betroffenen Person die Arme ausgekugelt. Dafür wurden die Hände hinter dem Rücken mit einem Seil zusammengebunden und dann an dem Seil über eine Seilwinde, welche meist an der Decke befestigt war, in die Luft gezogen. Bei dem Hochziehen kugelten sich die Arme aus. Wenn danach noch kein Geständnis gemacht worden war, wurden zusätzlich Steine an die Füße gehängt.

## Seltene Foltermethoden

Außer dem Aufziehen, wurden manchmal noch andere Foltermethoden angewendet, wie z. B. die Beinschrauben. Bei den Beinschrauben handelte es sich um zwei, der Form des Beines angepasste Eisenplatten mit darin eingelassenen Nägeln. Das Gerät wurde um Schienbein und Wade gelegt und mithilfe von Schraubzwingen zusammengeschraubt. Dabei wurde das Bein gequetscht und die Nägel drangen in das Fleisch ein. Es konnte sogar zu Knochenbrüchen kommen.

## Tod während der Folter

In Münster starben während der Folter vier Angeklagte. Da die Folter nicht darauf ausgelegt war, die Opfer zu töten, sondern darauf, durch Schmerz ein Geständnis zu erlangen, handelte es sich bei den Todesfällen um Unfälle. Wenn eine Person bei der Folter starb, wurde, um die Tatsache zu verschleiern behauptet, der Teufel hätte ihr die Seele genommen, oder sie vor ihrem Schicksal gerettet.

## Tränenprobe

Die Tränenprobe gehörte zwar zu den Hexenproben, sie wurde allerdings erst während der Folter angewendet. Wenn mangelnde Indizien vorlagen, wurde das Opfer bei der Tortur mit Hinsicht darauf beobachtet, ob Tränen vergossen wurden. Weinte das Opfer nicht, stand das für dessen Schuld. Allerdings ließ sich das Ausbleiben von Tränen in Wirklichkeit meist eher auf eine Schockreaktion zurückführen. Die Tränenprobe diente als Indiz für die Wiederholung der Folter.

## Geständnis

Das erfolgte Geständnis musste nach der Folter vom Rat erneut vorgetragen und von der angeklagten Person bestätigt werden. Wenn ein unter Folter getätigtes Geständnis Widersprüche enthielt oder nach der Tortur widerrufen wurde, setzte der Rat die Folter fort. In Münster waren von einer Wiederholung der Tortur Anna zur Steinhorst, Greta Bünichmann, Evert Heggemann und Anna Holthaus betroffen.